



Stadt Bad Herrenalb  
Kreis Calw

## **Polzeiverordnung der Stadt Bad Herrenalb**

gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb in seiner Sitzung am 28.02.2007 folgende Polzeiverordnung beschlossen (§ 15 Abs. 2 PolG):

### **1.) Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Bad Herrenalb.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 STVO), verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a STVO und Treppen (Stufen).
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und der Gäste oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **2.) Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 3 Ruhezeiten**

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

### **§ 4 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u.ä.**

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung, dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen oder Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.
2. § 4 Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.
3. Die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen und – Einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

1. Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Kegelbahnen und dergleichen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
2. In Wirtschaftsgärten und auf Festplätzen ist während der Ruhezeiten das Singen, Musizieren und lautes Verhalten jeglicher Art verboten. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

1. Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr nur unter Beachtung der Ruhebestimmungen (Abs. 2) benutzt werden. Von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr besteht ein Nutzungsverbot. Für Sportplätze gilt diese Einschränkung nicht bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und den Übungsbetrieb der Schulen und Vereine.
2. Die Benutzer von Sport- und Spielplätzen sind verpflichtet, keinen unnötigen Lärm zu verursachen, durch den andere belästigt werden.

3. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz insbesondere der Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

## **§ 7**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

1. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, u.ä. Auf die landwirtschaftliche Ernte findet diese Regelung keine Anwendung.
2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten**

1. Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen, soweit sie ruhestörenden Lärm verursachen, in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres während der Ruhezeiten (§ 3) nicht durchgeführt werden.
2. In geschlossenen Räumen, insbesondere Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, usw., sind bei ruhestörenden Arbeiten, in den in § 3 genannten Ruhezeiten, Fenster und Türen geschlossen zu halten.
3. Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

## **§ 9**

### **Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist auch außerhalb von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Motoren hochzujagen,
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrbedingten Gründen abzugeben,
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötigen Lärm zu erzeugen,
- f) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

**§ 10**  
**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 11**  
**Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen während der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

**3) Umweltschädliches Verhalten**

**§ 12**  
**Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

**§ 13**  
**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder zu beschädigen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 14**  
**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitstellen.

**§ 15**  
**Gefahren durch Tiere**

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

4. Bei der Aufstellung von Bienenständen und insbesondere Wanderbienenständen ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde einzuholen. Insbesondere bei Standorten innerhalb dem bebauten Wohngebiet sowie an begangenen Wald- und Wanderwegen ist genügend Abstand zu halten, um Belästigungen oder gar Gefährdungen Dritter auszuschließen (mind. 50 m)

## **§ 16**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, Brunnenanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Sollte der Hund seine Notdurft an einem dieser Plätze verrichten, ist diese unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.

## **§ 17**

### **Verteilung von Druckwerken**

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder verbreiten lässt, hat die im Verbreitungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 18**

### **Belästigung durch Staubentwicklung**

Auf öffentlichen Straßen und deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen**

1. Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. Dasselbe gilt für Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
2. In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle, wie z.B. Fahrscheine, Obstreste und Kleinpapier, eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- oder Gewerbemüll oder Altpapier, einzuwerfen.

## **§ 20**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

1. Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
2. Auf ordnungsgemäßes Ausbringen von Dung, Gülle und Schwemmmist, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung, sofern diese nur in einer Entfernung von mindestens 20 Meter von Wohngebäuden aufgebracht werden.

## **§ 21**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen**

1. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
  - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, besprühen oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
3. Wer entgegen den Verboten des § 21 Abs. 1 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
4. Genehmigte Plakate sind nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu beseitigen.
5. Abs. 1 gilt nicht für Anschläge die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

## **§ 22**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- a) das Nächtigen,
- b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- c) das Verrichten der Notdurft,
- d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
- e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- f) das Wegwerfen von Rauchwaren, Kaugummis etc..

2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### § 23

#### **Grundstückspflege im Innerortsbereich**

Die Eigentümer und Besitzer der innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete liegenden unbebauten und bebauten Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, insbesondere sind die Grundstücke mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Juli jeden Jahres abzumähen.

#### **4) Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### § 24

#### **Ordnungsvorschriften**

1. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- b) zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
- c) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
- d) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- g) Hunde, frei herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- h) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

- i) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  - j) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten.
  - k) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge, wenn andere Besucher dadurch nicht gefährdet werden.
2. Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 10 Jahren benützt werden.

## **5.) Anbringen von Hausnummern**

### **§ 25 Hausnummern**

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer maximalen Höhe von 3 m, an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **6.) Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs
- d) für unabweisbare Arbeiten zur Unterhaltung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit der Ausnahme kein öffentliches Interesse entgegensteht.

## § 27

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder
  2. elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen und Einrichtungen und auf Parkplätzen betreibt oder spielt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Kegelbahnen und dergleichen Lärm nach Außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räume betreibt,
  6. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt,
  7. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  8. entgegen § 8 Abs. 1 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten durchführt,
  9. entgegen § 8 Abs. 2 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
  10. entgegen § 8 Abs. 3 Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räume betreibt,
  11. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze Fahrzeuge unnötig laufen lässt, Motoren hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
  12. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  13. entgegen § 11 während der Ruhezeiten Altglassammelbehälter benutzt,
  14. entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlicher Straße abspritzt,
  15. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt, beschädigt oder das Wasser verunreinigt,
  16. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisenreste und Abfälle nicht bereit hält,
  17. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  18. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  19. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
  20. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes bzw. Pferdes verbotswidrig abgelegten Hundekots nicht unverzüglich beseitigt,
  21. entgegen § 17 die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt bzw. beseitigen lässt,
  22. entgegen § 18 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
  23. entgegen § 19 Abs. 1 Müll, Sachen die für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt sind, durchwühlt,
  24. entgegen § 19 Abs. 2 andere Abfälle in öffentliche Abfallkörbe einwirft,
  25. entgegen § 20 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

26. entgegen § 20 Abs. 2 Dung, Gülle und Schwemmmist in einer Entfernung von weniger als 20 m von Wohngebäuden ausbringt,
27. entgegen § 21 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 21 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
28. entgegen § 21 Abs. 4 genehmigte Plakate nach Beendigung der Veranstaltung nicht entfernt,
29. entgegen § 22 Abs. 1a nächtigt,
30. entgegen § 22 Abs. 1b bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
31. entgegen § 22 Abs. 1c die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 22 Abs. 1d außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
33. entgegen § 22 Abs. 1e Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
34. entgegen § 22 Abs. 1f Rauchwaren, Kaugummis etc. wegwirft,
35. entgegen § 23 sein Grundstück nicht bewirtschaftet, pflegt und abmäht, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird,
36. entgegen § 24 Abs. 1 a Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
37. entgegen § 24 Abs. 1 b nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt,
38. entgegen § 24 Abs. 1 c außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
39. entgegen § 24 Abs. 1d außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
40. entgegen § 24 Abs. 1e Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
41. entgegen § 24 Abs. 1f Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
42. entgegen § 24 Abs. 1g Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
43. entgegen § 24 Abs. 1h Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, besprüht, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
44. entgegen § 24 Abs. 1i Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
45. entgegen § 24 Abs. 1 j Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet,
46. entgegen § 24 Abs. 1k Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
47. entgegen § 24 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
48. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
49. entgegen § 25 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert oder Hausnummernschilder nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.

2. Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

3. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Polizeiverordnung ist laut § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geld-

buße von mind. 5 € und höchst. 1.000 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchst. 500 € geahndet werden.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Polizeiordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiordnung der Stadt Bad Herrenalb vom 01.04.1987 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 28.02.2007

Norbert Mai  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 28.02.2007

Norbert Mai  
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiordnung am 28.02.2007 zugestimmt. Sie wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb vom 15.03.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.03.2007 vorgelegt.

Bad Herrenalb, den 15.03.2007

Norbert Mai  
Bürgermeister